



Gewerberecht

Für jede gewerbliche Tätigkeit brauchen Sie eine Gewerbeberechtigung, die von der Gewerbebehörde (BH, Magistrat) ausgestellt wird („Auszug aus dem Gewerberegister“, früher „Gewerbescchein“).

Gewerbsmäßigkeit liegt vor, wenn Sie eine Tätigkeit selbständig, regelmäßig und mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, durchführen.

Als „selbständig“ gilt Ihre Tätigkeit, wenn Sie diese auf eigene Rechnung und Gefahr ausüben. Als „regelmäßig ausgeübt“ wiederum gilt sie, wenn man annehmen kann, dass Sie die Tätigkeit wiederholen oder Sie üblicherweise auf längere Zeit in Anspruch nimmt.

Vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausdrücklich ausgenommen sind nur selbstständige Berufe, die meist durch andere Gesetze geregelt sind (zB Ärzte, Notare, Landwirte, etc) bzw die „Neuen Selbstständigen“ (zB Physiotherapeuten, Vortragende, etc).

Man unterscheidet vier Arten von Gewerben:

1. Freie Gewerbe (ohne Befähigungsnachweis); zirka 93% aller gewerblichen Tätigkeiten, zB: Tankstellen, Handelsgewerbe, Werbeagentur, etc

2. Reglementierte Gewerbe und Handwerke (Befähigungsnachweis erforderlich); zirka 6% aller gewerblichen Tätigkeiten, zB: Fleischer, Unternehmensberater, Tischler, etc

3. Reglementierte Gewerbe, die einer besonderen Bewilligungspflicht unterliegen (sogenannte „Rechtskraftgewerbe“); zB: Baumeister, Pyrotechnikunternehmen, Vermögensberater, etc

4. Teilgewerbe, für die eine reduzierte Form des Befähigungsnachweises gilt, zB: Autoverglasung, Fahrradtechnik, etc

Neben dem für bestimmte Gewerbe erforderlichen Befähigungsnachweis müssen Sie für eine Gewerbeberechtigung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben das 18. Lebensjahr vollendet;
- Sie sind Staatsbürger eines Mitgliedstaates der EU;
- Ihr Wohnsitz ist in Österreich;
- gegen Sie liegen keine Ausschlussgründe vor (zB gerichtliche Verurteilung).

Sozialversicherung

Die Pflichtversicherung in der GSVG beginnt grundsätzlich bereits mit dem Tag der Erlangung der Gewerbeberechtigung. Hierzu sollte sich der Unternehmer umgehend bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft melden. Die Meldung ist aber im Unterschied zur Finanzamtsmeldung nicht verpflichtend, da die Gewerbebehörde sowieso die Gewerbebeanmeldung an die Sozialversicherungsanstalt weiterleitet (allerdings gibt es Ausnahmen, so zB bei den so genannten Neuen Selbständigen; vgl hierzu Sozialversicherungs-Kompass bzw Neue-Selbständige-Kompass).

Steuerliche Pflichten

Innerhalb eines Monats ab Beginn der Tätigkeit müssen Sie dem Finanzamt das Eröffnen des Gewerbebetriebes sowie den Standort bekannt geben. Empfehlenswert sind dafür die vorgesehenen Formulare „Verf 24“ für Einzelunternehmer, „Verf 16“ für Personengesellschaften und „Verf 15“ für Kapitalgesellschaften. Diese Formulare können von der Homepage des BMF ausgedruckt werden. Gleichzeitig suchen Sie um die Zuteilung einer Steuer- und gegebenenfalls einer UID-Nummer an.

Eine der Fragen im „Eröffnungsformular“ des Finanzamtes betrifft den voraussichtlich erzielbaren Umsatz und Gewinn im Eröffnungs- und Folgejahr. Gerade der Gewinneinschätzung sollten Sie viel Aufmerksamkeit schenken, da Ihre Gewinnangabe als Basis für die Berechnung der Einkommensteuervorauszahlungen dient. Schätzen Sie den Gewinn zu hoch, zahlen Sie zu viel Steuern voraus. Schätzen Sie den Ge-

winn zu gering ein, müssen Sie später gleichzeitig für vorangegangene Jahre nachzahlen und für das laufende Jahr Vorauszahlen.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die Lohnsteuer des Selbständigen. Basis und Bemessungsgrundlage ist Ihr jährlich erwirtschafteter Gewinn, ermittelt mithilfe der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, der Pauschalierung oder der doppelten Buchführung, zuzüglich sonstiger Einkünfte (zB aus Dienstverhältnis). Der Steuersatz liegt zwischen 0% und 50%, wobei Einkommensteuer erst anfällt, wenn das (Jahres-)Einkommen mehr als EUR 11.000,00 betragen hat.

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer von Kapitalgesellschaften (zB GmbH). Sie beträgt einheitlich 25% - unabhängig von der Gewinnhöhe (Mindest-KöSt iHv EUR 1.750,00 pro Jahr).

Umsatzsteuer

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, der Eigenverbrauch sowie die Einfuhr von Waren. In den meisten Fällen beträgt die Umsatzsteuer 20% vom Nettoentgelt. Daneben gibt es auch noch einen reduzierten Steuersatz (10%), zB für Lebensmittel und Bücher.

Unternehmer, deren jährlicher Nettoumsatz den Betrag von EUR 30.000,00 nicht übersteigt, gelten umsatzsteuerrechtlich als **Kleinunternehmer**. Sie brauchen keine Umsatzsteuer abführen – Sie dürfen sich jedoch auch keine Vorsteuer abziehen.

Ein SERVICE der
WTL Steuer- und Wirtschaftsberatung
Mozartstraße 5 - 4020 Linz
0732 / 77 46 04
office@wtl.at - www.wtl.at

Stand: Jänner 2011 - Alle Angaben ohne Gewähr.
Für eine persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung!